



Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 92 62 • 26140 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**

Gemeinde Rhede (Ems)
Herrn Gerd Conens
Postfach 11 34
26898 Rhede (Ems)

Bearbeitet von
Frau Arntken

Telefax
(0441) 57026179

E-Mail
Monja.Arntken@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.3-42120/02-2025 M 23

Durchwahl
(0441) 57026276

Oldenburg
28.08.2025

**Tierseuchenbekämpfung;
Pferde- und Viehmarkt am 22.09.2025 in Rhede (Ems)**

Sehr geehrter Herr Conens,

Ihre Anzeige gem. § 4 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)* für die o. g. Veranstaltung ist bei mir eingegangen.

Aufgrund der derzeitigen Seuchenlage und einer Risikoabschätzung werden für die Durchführung der Veranstaltung gem. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)* folgende Beschränkungen angeordnet:

I. Allgemeine rechtliche Bestimmungen und Auflagen:

1. Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung durch das örtlich zuständige Veterinäramt des Landkreises Emsland. Ein Veranstaltungskatalog oder eine Liste sämtlicher zur jew. Veranstaltung kommenden Tiere mit Angabe zur Kennzeichnung, Besitzer*In und Herkunftsbestand mit Registriernummer nach § 26 der ViehVerkV* ist dem zuständigen Veterinäramt spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
2. An der Veranstaltung teilnehmende Tiere müssen gemäß § 5 in Verbindung mit § 27 der ViehVerkV* dauerhaft gekennzeichnet sein und die für die jeweilige Tierart geltenden Kennzeichnungs- und Identifizierungsvorschriften erfüllen.
3. Alle zur Veranstaltung kommenden Tiere sind beim Einlass tierärztlich zu untersuchen.
4. Jeder Tierbegleiterin/jeder Tierbegleiter hat die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise für ihre/seine Tiere mit sich zu führen, damit sie/er diese der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt auf Verlangen unverzüglich vorzeigen kann. Ändert sich in der Zeit zwischen Bescheinigungsausfertigung und Veranstaltungsbeginn infolge eines Seuchenausbruches im Herkunftsbetrieb der Gesundheitsstatus der Tiere derart, dass die Voraussetzungen für die Bescheinigungsausfertigung nicht mehr gegeben sind, ist die Besitzerin/der Besitzer oder deren Vertreterin/dessen Vertreter verpflichtet, die Veranstaltungsleitung von der veränderten Sachlage unverzüglich zu unterrichten. Die Tiere werden zur Veranstaltung nicht zugelassen.

5. Kranke, verdächtige oder nicht gekennzeichnete Tiere sowie Tiere ohne erforderliche Bescheinigungen sind bei der Einlassuntersuchung zurückzuweisen.
6. Aussteller*Innen und mit der Pflege der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
7. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Sie/Er hat Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises Emsland oder der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt anzuzeigen.
8. Kranke oder ansteckungsverdächtige Tiere sind räumlich getrennt abzusondern und ggf. unter amtliche Beobachtung zu stellen. Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung dieser Tiere entstehenden Kosten trägt die Tierbesitzerin/der Tierbesitzer. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Land Niedersachsen oder der zuständigen Veterinärbehörde. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Tierbesitzerinnen/Tierbesitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.
9. Die für die Veranstaltung bestimmten Tiere dürfen während des Transportes nicht mit anderen Tieren, insbesondere Tieren mit anderem Gesundheitsstatus, in Berührung kommen.
10. Die Tiere dürfen nur auf unmittelbar vor dem Transport gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen zu den Veranstaltungen verbracht werden.
11. Die Veranstaltungsleitung darf vor und nach Veranstaltungsschluss die Genehmigung zum Abtransport der Tiere erst erteilen, wenn nach dem Gutachten der zuständigen Amtstierärztin/des zuständigen Amtstierarztes des Landkreises Emsland dem Abtransport Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sofern die Amtstierärztin/der Amtstierarzt jedoch im Einzelfall vorher zugestimmt hat, kann abweichend die Erlaubnis zum Abtransport schon vor Veranstaltungsschluss erteilt werden.
12. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Geräte mit Mitteln der DVG-Liste nach Anweisung der zuständigen Amtstierärztin/des zuständigen Amtstierarztes des Landkreises Emsland zu reinigen und zu desinfizieren.

II. Spezielle rechtliche Bestimmungen und Auflagen:

1. Tiere dürfen nicht zur Veranstaltung gebracht werden, wenn
 - a) wenn deren Herkunftsbestand wegen übertragbarer anzeigepflichtiger Tierseuchen gesperrt ist bzw. wenn meldepflichtige Tierkrankheiten amtlich zur Kenntnis gelangt sind
 - b) deren Herkunftsbestand der behördlichen Beobachtung unterstellt ist.

2. Die Veranstaltung darf nicht abgehalten werden,
 - a) wenn der Veranstaltungsort in einem wegen eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche festgelegten Sperrzone liegt und/oder
 - b) für den Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Transportverbot hinsichtlich des Verbringens von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden, Geflügel, Schweine oder Kameliden festgelegt wird.
3. Für Tiere aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern müssen die nach Tierseuchenrecht erforderlichen amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vorliegen.
4. **Hinsichtlich des Blauzungenvirus (BTV) - Ausbruchsgeschehens wird für das innergemeinschaftliche Verbringen von Rindern, Schafen, Ziegen und Kameliden auf die aktuell gültigen Verbringungsregelungen verwiesen. Tiere aus Deutschland, die zur Veranstaltung in Niedersachsen verbracht werden sollen, können ohne besondere BTV-3-relevante Tiergesundheitsbedingungen verbracht werden. Verbringungen in andere Mitgliedstaaten unterliegen den von den jeweiligen Ländern veröffentlichen Bedingungen. Diese sind auf der Webseite der EU-Kommission hinterlegt. Ergänzende Regelungen und Informationen sind in den Delegierten Verordnungen (EU) 2020/688 und (EU) 2020/689 festgelegt oder auf**

<https://tierseucheninfo.niedersachsen.de> zu finden.

Eine Impfung mit einem Serotyp 3-spezifischen Impfstoff wird empfohlen.

5. Die Abgabe von zur Veranstaltung verbrachten Tieren ist möglich, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter ein Register über die entsprechende Abgabe der Tiere mit folgenden Angaben führt:
 - Angabe der Tierart
 - Anzahl der abgegeben Tiere
 - Angabe der Kennzeichnung
 - Kontaktdaten gem. Personalausweis mit Registriernummer der Verkäuferin/des Verkäufers
 - Kontaktdaten gem. Personalausweis mit Registriernummer der Käuferin/des Käufers

Diese Dokumentation ist dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises Emsland nach Ende der Veranstaltung zu übersenden.

Für den Verkauf von Kaninchen muss diese Dokumentation nicht durchgeführt werden.

6. Zusatz für Pferde, Ponys und Esel (Equiden):

1. Gemäß § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (BlutArmV) ist ein Register über die zur Veranstaltung verbrachten Einhufer zu führen. Das Register muss vom jedem zur Veranstaltung verbrachten Pferd (unabhängig vom tatsächlichen Einsatz) folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Einhufers
- die Transponder-Nummer bzw. die Lebens-/Passnummer, falls dem Pferd noch kein Transponder implantiert wurde
- den Namen und die Anschrift des Halters
- den Standort der Haltung oder des Betriebes

Das Register muss gem. § 25 Abs. 1 S. 1 und 2 der ViehVerkV* während der Veranstaltung aktuell geführt werden und ist im Anschluss an die Veranstaltung 3 Jahre lang aufzubewahren.

Während der Veranstaltung ist das Register zur Vorlage bereitzuhalten und auf Verlangen des Amtstierarztes des Landkreises Emsland vorzulegen (§ 3a S. 4 BlutArmV 2010).

2. Zur Veranstaltung kommende Equiden müssen von einem **Equidenpass (Pferdepass)** nach § 44a der ViehVerkV* begleitet sein;
3. Equiden, die nach dem 30.06.2009 geboren wurden, müssen gem. § 44 Abs. 2 ViehVerkV* mit einem entsprechenden Mikrochip gekennzeichnet sein.

Hinweis:

Zusätzlich zur Impfung gegen Influenza wird die Impfung gegen Equines Herpes-Virus empfohlen.

7. Zusatz für Geflügel

- a) Hühner und Truthühner dürfen nur zur Veranstaltung verbracht werden, wenn sie gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind und von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der folgendes hervorgeht:
 - Name und Wohnort der Besitzerin/des Besitzers
 - Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
 - Anzahl, Art und Rasse des zur Veranstaltung verbrachten Geflügels
 - Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge
 - Unterschrift und Wohnort der Tierärztin/des Tierarztes, die/der die Impfung durchgeführt hat
- b) Die Veranstaltungsleitung hat sicherzustellen, dass das zur Veranstaltung aufgestellte Geflügel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht wurde. Dies gilt nicht, sofern ausschließlich Geflügel aus dem Landkreis Emsland bzw. aus den direkt angrenzenden Landkreisen zur Veranstaltung verbracht wird.
- c) Enten und Gänse müssen von einem Untersuchungsbefund begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass sie längstens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung virologisch nach näherer Anweisung des für den Herkunftsbestand zuständigen Veterinäramtes mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus der Subtypen H5 und H7 untersucht wurde, oder eine Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes für eine Anzeige über die Haltung des Wassergeflügels mit Puten oder Hühnern (Sentinelhaltung) vorgelegt wird. Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein.

8. Zusatz für Rinder

8.1 Bovines Herpes Virus (BHV1)

Für Rinder, die zur Veranstaltung verbracht werden sollen, gilt in Bezug auf BHV1 Folgendes:

a. **Rinder aus BHV1-freien Regionen**

- dürfen nicht gegen BHV1 geimpft sein und
- müssen von einer gültigen amtstierärztlichen Bescheinigung (nicht älter als 2 Wochen) begleitet sein, mit der die Freiheit von einer Infektion mit BHV1 attestiert wird (siehe Anlagen 2 o. 3 der BHV1-Verordnung) und
müssen frühestens 14 Tage vor dem Verbringen zur Veranstaltung blutserologisch mit neg. Ergebnis auf Antikörper gegen das gesamte (gB-Glykoprotein) des BHV1-Virus untersucht werden. Das Attest und die Untersuchungsergebnisse sind dem Veranstalter vor Auftrieb auf den Veranstaltungsplatz vorzulegen und der zuständigen Amtstierärztin/dem zuständigen Amtstierarzt während der Veranstaltung auf Verlangen zu zeigen. **(Diese Regelung gilt nicht für Absetzer-Auktionen).**

b. **Rinder aus nicht BHV1-freien Regionen / nicht BHV1-freie Mitgliedstaaten (!)**

- dürfen nicht gegen BHV1 geimpft sein und
- müssen von einer BHV1-Bescheinigung begleitet sein, auf der durch die amtlich ausgefüllte Zusatzerklärung nachgewiesen werden kann, dass
 - im Herkunftsbetrieb der Tiere 12 Monate vor der Verbringung keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind und
 - die Tiere vor dem Verbringen eine 30-tägige amtstierärztlich abgenommene und überwachte Quarantäne durchlaufen haben und
 - während der Isolation keine klinischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind und
 - ab dem 21. Tag der Quarantäne durch eine Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf das gesamte (gB-Glykoprotein) BHV1 getestet wurden.

Tierhalter müssen sich bezüglich der Ausstellung dieser Zusatzklärung an das für sie zuständige Veterinäramt wenden!

8.2 Paratuberkulose (ParaTB)

Zuchtrinder mit einem Alter von über 24 Monaten dürfen gem. § 2 Abs. 1 der Nds. ParaTB-VO nur in Begleitung eines gültigen Untersuchungsbefundes zur Veranstaltung gebracht werden, aus welchen hervorgeht, dass das jeweilige Tier innerhalb der letzten 12 Monate mittels Blut- oder Einzelmilchprobe serologisch mit einem negativen Ergebnis auf Antikörper gegen den Erreger der Paratuberkulose untersucht wurde. Hiervon sind Zuchtrinder aus Mutterkuhbeständen ausgenommen (§ 2 Abs. 2 Nds. ParaTB-VO).

8.3 Bovine Virus-Diarrhoe (BVD)

Zu den Veranstaltungen dürfen **ohne** weitere Anforderungen nur Rinder verbracht werden, die aus BVD-freien Betrieben stammen, die in einer BVD freien Zone liegen (DelVO 2020/689 Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 6 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 und 2).

Rinder, die aus **BVD-freien Betrieben** stammen, die **nicht in einer BVD-freien Zone** liegen, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

a) Männliche und nicht trächtige weibliche Tiere

- negatives Testergebnis auf BVD-Antigen oder -Genom (z. B. Ohrstanze)

b) Trächtige Tiere

- negatives Testergebnis auf BVD-Antigen oder -Genom (z. B. Ohrstanze) **und entweder** negatives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus (innerhalb der letzten 14 Tage vor Verbringung) **oder**
- positives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus aus einer Untersuchung vor der letzten Besamung

Rinder die zu den Veranstaltungen verbracht werden sollen und aus **nicht** BVD-freien Betrieben stammen, müssen folgende Anforderungen gem. DelVO 2020/689 Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 Nummer 1 lit. c sublit. ii und iii sowie lit. d sublit. i und ii i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 lit. a erfüllen:

c) Männliche und nicht trächtige weibliche Tiere

- negatives Testergebnis auf BVD-Antigen oder -Genom (z. B. Ohrstanze) **und entweder**

Möglichkeit I

- mindestens 21-tägige amtstierärztlich abgenommene und überwachte Isolation (Quarantäne) vor der Verbringung im Herkunftsbetrieb **oder**

Möglichkeit II

positives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus

d) Trächtige Tiere

- negatives Testergebnis auf BVD-Antigen oder -Genom (z. B. Ohrstanze) **und entweder**

Möglichkeit I

- mindestens 21-tägige amtstierärztlich abgenommene und überwachte Isolation (Quarantäne) vor der Verbringung im Herkunftsbetrieb **und**
- negatives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus (Die Proben für diese Untersuchung dürfen erst mindestens nach Ablauf der 21tägigen Quarantäne entnommen worden sein) **oder**

Möglichkeit II

- positives Testergebnis auf Antikörper gegen das BVD-Virus aus einer Untersuchung vor der letzten Besamung
- Die aufgeführten Möglichkeiten müssen durch ein gültiges (nicht älter als 2 Wochen) amtstierärztliches Attest bestätigt werden, welches vor dem Auftrieb auf den Veranstaltungsort dem Veranstalter vorzulegen ist.

Hinweis:

Aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben einzelner Bundesländer und Mitgliedsstaaten (oder auch Zonen innerhalb eines Mitgliedsstaates), können ggf. zusätzliche Untersuchungen bei Übergang eines Tieres in einen neuen Betrieb erforderlich sein. Des Weiteren führt die Einstellung von BVD-geimpften Tieren in Betriebe, die in einer BVD-freien Zone liegen zum Verlust des BVD-freien Betriebsstatus (DeVO (EU) 2020/689 Anhang IV Teil 6 Kapitel I Abschnitt 2 Nr. 1 Buchst. d))

Einzelheiten sollten vorab mit den zuständigen Veterinärbehörden erörtert werden.

9. Zusatz für Schafe und Ziegen

Zur Veranstaltung dürfen nur Schafe und Ziegen verbracht werden, die von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der hervorgeht, dass die Tiere aus Betrieben stammen in denen Q-Fieber während der letzten sechs Monate amtlich nicht zur Kenntnis gelangt ist.

10. Die Genehmigung ergeht gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG* unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme oder Ergänzung von Auflagen

11. Diese Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

12. Der Erlass dieser Anordnung ist kostenpflichtig. Die Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Begründung:

Zu II.1. – 4.

Aufgrund Ihrer Anzeige wurde die o. g. Veranstaltung durch das LAVES als zuständige Behörde gem. § 2 Nr. 7 der ZustVO-Tier mit Auflagen versehen, um das Risiko der Verschleppung und Verbreitung von Tierseuchen durch Tiere oder Personen zu verhindern. Berücksichtigt werden muss, dass Tierseuchen oder -krankheiten von Landtieren in der Definition des Artikel 4 Nr. 5 der VO 2016/429* enorme wirtschaftliche Schäden verursachen können. Außerdem müssen Leben und Wohlbefinden der Tiere durch entsprechende Haltungsbedingungen und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Veranstaltung geschützt werden.

Zu II 5. – 9.

In Bezug auf die aufgeführten Erkrankungen sind aufgrund von gesetzlichen Vorgaben Maßnahmen anzuwenden, die eine Ausbreitung verhindern sollen und teilweise notwendige Schritte im Zuge eines Tilgungsprogrammes darstellen. Zu Veranstaltungen (wie oben angezeigt) kommen Tiere aus unterschiedlichen Betrieben, mit teilweise unterschiedlichem Gesundheitsstatus an einem Ort zusammen und werden danach wieder in die Herkunftsbetriebe oder sogar in neue Betriebe verbracht. Vor dem Hintergrund der Tierseuchenbekämpfung müssen Auflagen erteilt werden, die die Aufrechterhaltung des Gesundheitstatus der bereits freien Betriebe sicherstellen und eine Ausbreitung von seuchenhaften Erkrankungen verhindern sollen.

Zu 10.:

Der Auflagenvorbehalt ergeht gem. § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG*, um eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung zu ermöglichen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die zuständige aus tierseuchenrechtlicher Sicht weitere Regelungen treffen möchte.

Zu 11.:

Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gem. § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG*, um jederzeit eine Anpassung an geänderte wirtschaftliche bzw. rechtliche Rahmenbedingungen sicherstellen zu können. Auch hat die zuständige Behörde damit die Möglichkeit, bei dem Ausbruch einer in Bezug auf die Veranstaltung relevanten Tierseuche oder gegen die Bestimmungen dieses Bescheides regulierend einzugreifen.

Zu 12.:

Aufgrund Ihrer Anzeige in Bezug auf die o. g. Veranstaltung mussten Auflagen im Sinne der Tierseuchenbekämpfung erteilt werden. Aus diesem Grund sind von Ihnen auch die Kosten für dieses Verfahren zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 12 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)* in Verbindung mit § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)*.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück eingelegt werden.

Die Klage kann bei diesem Verwaltungsgericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person sig-niert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Arntken

Fundstellen

- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Ausführ.-Hinweise zur ViehVerkV
- Anlagen zu den Ausführ.-Hinweisen zur ViehVerkV
- Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts und des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte (ZustVO-Tier)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz AGTierGesG
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen-Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung)
- Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (Nds.BHV1-VO)
- Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose (Nds. ParaTB-VO)
- DelVO (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union
- DelVO (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen
- VO (EU) 2016/429 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Geflügelpestverordnung (GeflPestSchV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)
- Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)

* alle Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung

Hinweis für Kameliden

Es wird empfohlen, von den Tierhaltern eine Erklärung einzufordern, aus welcher hervorgeht, dass in den letzten 42 Tagen vor Veranstaltungsbeginn keine Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex oder ein Fall von Brucellose im Herkunftsbestand aufgetreten ist.

Hinweis für Tauben

Für die zur o. g. Veranstaltung verbrachten Tauben wird die Impfung gegen das Paramyxovirus (PMV) empfohlen.

Hinweis für Kaninchen

Für die zur o. g. Veranstaltung verbrachten Kaninchen wird die Impfung gegen die Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen (RHD) empfohlen.

Weitere allgemeine Hinweise

Bitte informieren Sie die Aussteller rechtzeitig vor der Veranstaltung über die o. g. Bestimmungen und Auflagen.

Regressansprüche aus evtl. notwendig werdenden Maßregelungen an das Land Niedersachsen, an die für den Veranstaltungsort zuständige Veterinärbehörde und an die Mitarbeiter*Innen der örtlich zuständigen Veterinärbehörde können nicht abgeleitet werden.

Tierschutzrechtliche Belange, wie z.B. der Umgang mit Tieren sowie die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen an den Tiertransport, werden durch dieses Schreiben nicht berührt. Zuständige Behörde ist diesbezüglich der Landkreis Emsland.

Zu widerhandlungen gegen die o.g. Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten i. S. von § 32 Abs. 2 Nr. 4a TierGesG* i. V. mit § 46 Abs. 1 Nr. 2 ViehVerkV* dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro (Dreißigtausend Euro) geahndet werden.